

die Aussteuer empfangen soll, durch einen Taufschein, oder in dessen Ermangelung, durch andere der Direction genügende Beweise. Jeder Betrug in Rücksicht des Alters hat den Verlust der bezahlten Kaufsumme oder bezahlten Prämien zur Folge.

Bey Berechnungen mit den Versicherten werden Hamburger Banco $\frac{1}{2}$ 100. — gleich Ct. $\frac{m}{2}$ 370. 8 β angenommen.

3) Erhebung der fälligen Summen oder Renten.

Soll nach dem Tode eines Versicherten die versicherte Summe, nach den Umständen mit oder ohne Bonus oder die Rente erhoben werden, so müssen folgende Bescheinigungen eingeliefert werden:

- 1) Der Geburtsschein oder Taufschein des Versicherten, oder falls dieser nicht zu haben wäre, andere Zeugnisse, welche die Richtigkeit des angegebenen Geburtsjahres constatiren.
- 2) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes des Versicherten.
- 3) Als Beweis über die Todes-Ursache, ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Versicherten in seiner letzten Krankheit behandelte. Nach den Umständen ist die Direction auch berechtigt, eine Aertzliche Relation über die letzte Krankheit zu fordern.

Zur Erhebung der Aussteuern muss bescheinigt werden, dass die Person, welche die Aussteuer erheben soll, das bestimmte Alter wirklich erreicht habe.

Drey Monat nach Beybringung der nöthigen Beweise werden die versicherten Summen nebst dem etwa hinzugefügten Bonus mit Landüblichen Zinsen vom Tage der Einlieferung der gehörigen Bescheinigungen des Todes, bis zum Tage der Zahlung, und die Aussteuern, ohne alle Abzüge an die dazu Berechtigten bezahlt.

Von erkauften gleich fälligen Leibrenten wird die erste ein Jahr nach Ausstellung des Rentenbriefes bezahlt, von aufgeschobener Leibrente, die erste so viele Jahre später, als sie aufgeschoben worden, also eine 10 Jahre aufgeschobene 11 Jahre nach Ausstellung des Rentenbriefes. Die folgenden Renten werden jährlich am Jahrestage der ersten Zahlung fällig, und von der letzten Hebung bis zum Tode des Rentenirers wird den Erben desselben, gegen Auslieferung des Rentenbriefes, der Theil der Rente, der ihm nach Maassgabe der durchlebten Zeit zukommt, bezahlt. Dasselbe findet statt, wenn der Rentenirer in dem Jahre stirbt, bey dessen Beendigung er die erste Rente würde empfangen haben.

Wer fällige Summen oder Renten zu spät einfordert, oder die Beybringung der nöthigen Beweise versäumt, bekommt für die durch seine Schuld entstandene Zögerung keine Zinsen vergütet.